

AZ: - 32.1 - Herr Schwark

Drucksache Nr.: 1068/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2017	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.09.2017	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Kubiak

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2018 zur Beratung vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2018

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2018 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 12.07.2017 unter Moderation der Stadtpräsidentin besprochen worden. Sowohl die Vertretung der evangelischen Kirche als auch die Gewerkschaft Ver.di haben den vorgeschlagenen Öffnungsterminen zugestimmt. Die katholische Kirche wird durch den Propst mit vertreten. Bedenken hinsichtlich der einzelnen Sonntage sind nicht vorgetragen worden.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2018 sind folgende Termine ausgewählt:

VR Classics & Wintervergnügen am 18.02.2018

Outdoormesse & Schlemmerköste Frühjahr am 29.04.2018

Entenrennen Round Table 67 Neumünster, Schlemmerköste Herbst & Oldtimer-Treffen am 30.09.2018

Trakehner Hengstmarkt, Stoffköste & Jazz-Herbst am 21.10.2018.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2018 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen wie oben dargestellt soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Kubiak
Stadtrat

Anlagen:

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 15.08.2017
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster